Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes Schweinbach-Glonngruppe (BGS/EWS)

Vom: 24.05.2013 (Stand: 01.01.2020)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- erlässt der Abwasserzweckverband Schweinbach-Glonngruppe folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Der Abwasserzweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

- 1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
- 2. sie auch aufgrund einer Sondervereinbarung an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) ¹Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. ²Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die zusätzliche Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.800 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.800 m², bei unbebauten Grundstücken auf 1.800 m² begrenzt.
- (2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche 30 v.H. der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche

vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

- (4) ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. ²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,
- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche.
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) ¹Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. ²Dieser Betrag ist nachzuentrichten. ³Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

a) pro m² Grundstücksfläche

8,48 Euro

b) pro m² Geschossfläche

17,69 Euro.

(2) ¹Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. ²Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Gebührenerhebung

Der Abwasserzweckverband erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren.

§ 9 Schmutzwassergebühr

- (1) ¹Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. ²Die Gebühr beträgt 2,40 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.
- (2) ¹Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage oder einer Zisterne zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. ²Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt. ³Sie sind vom Abwasserzweckverband zu schätzen, wenn
- 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
- 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder

3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

⁴Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage oder Zisterne zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 31.12. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen eingesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 40 m³ pro Jahr und Einwohner. ⁵In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. ⁶Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) ¹Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. ²Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. ³Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit (gemäß Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist) eine Wassermenge von 16 m³ pro Jahr als nachgewiesen. ⁴Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. ⁵Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.
- (4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen
- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
- (5) ¹Im Fall des § 9 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 40 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 31.12. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. ²In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 9a Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den bebauten, überbauten, befestigten, vollversiegelten und / oder teilversiegelten Flächen des Grundstücks, von denen aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.
- (2) ¹Als befestigt im Sinne des Abs. 1 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Boden nicht oder nur unwesentlich aufgenommen werden kann, d. h. insbesondere Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge. Die befestigten Flächen werden mit einem Faktor (Abflusswert) multipliziert, der unter Berücksichtigung der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung wie folgt berücksichtigt wird:

| Flächentyp | Art der Befestigung | Faktor |
|--|--|---------------|
| | | (Abflusswert) |
| Befestigte Bodenflächen | a) Wasserundurchlässige Befestigungen: | |
| | Asphalt, Beton, Flächen mit geschlossenen Fugen | 1,0 |
| | b) Wasser(teil)durchlässige Befestigungen: | |
| | Platten-, Pflasterbeläge mit offenen bzw. wasserdurchlässigen Fugen | 0,6 |
| | Kies- und Schotterflächen, Ra- sengittersteine, Ökopflaster mit schriftlichem Herstellernachweis | |
| | | 0,4 |
| Dachflächen einschl. Dachüberstand | a) Dachflächen ohne Begrünung | 1,0 |
| | b) Begrünte Dachflächen | 0,5 |

- (3) Bebaute, überbaute und befestigte Flächen bleiben insoweit unberücksichtigt, wenn es für dort anfallendes Niederschlagswasser keine Einleitungs- oder Abflussmöglichkeit in die öffentliche Entwässerungseinrichtung gibt (z. B. Versickerung, Zisternen ohne Überlauf und Sickerschächte ohne Überlauf).
- (4) ¹Wird Niederschlagswasser von bebauten, überbauten und / oder befestigten Flächen einer Versickerungseinrichtung mit Überlauf in die öffentliche Entwässerungseinrichtung und einem Mindestvolumen von 2,5 m³ je 100 m² zugeführt, wird für die in diese Versickerungsanlage entwässernden Flächen ein Flächenabzug in Höhe von 40 % der nach Absatz 2 Nrn. 1 und 2 Buchstabe a) bis b) ermittelten Flächen in Abzug gebracht. ²Die jeweils im Anteilsverhältnis ermittelte Fläche wird mit einem Faktor von 0,6 multipliziert. ³Das Volumen der jeweiligen Versickerungsanlage ist vom Gebührenschuldner nachzuweisen.
- (5) ¹Die Ermittlung der bebauten, überbauten und befestigten Flächen erfolgt unter Mitwirkung des Gebührenschuldners. ²Der Gebührenschuldner hat dem Abwasserzweckverband auf Anforderung innerhalb eines Monats eine Aufstellung der für die Berechnung der Gebühr nach den Abs. 1 bis 4 maßgeblichen Flächen einzureichen. ³Maßgebend sind die Verhältnisse am ersten Tag des Veranlagungszeitraums. ⁴Änderungen der der Gebührenberechnung zugrunde liegenden Flächen hat der Gebührenschuldner auch ohne Aufforderung binnen eines Monats nach Eintritt der Änderung dem Abwasserzweckverband mitzuteilen. ⁵Sie werden ab dem folgenden Monat anteilig berücksichtigt. 6Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr. ⁷Änderungen der der Gebührenberechnung zugrunde liegenden Flächen hat der Gebührenschuldner unverzüglich dem Zweckverband mitzuteilen. 8Die Berücksichtigung erfolgt ab dem ersten Tag des darauf folgenden Monats. Flächenänderungen unter 10 m² sind nicht gebührenrelevant.
- (6) Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nach Abs. 5 bzw. § 14 nicht fristgerecht oder unvollständig nach oder bestehen begründete Zweifel an der Richtigkeit der mitgeteilten Flächenmaße, so kann der Abwasserzweckverband die maßgeblichen Flächen schätzen.
- (7) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,80 € pro m² pro Jahr.

§ 10 Gebührenzuschläge

Für Abwässer im Sinn des § 9 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als30 % übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Schmutzwassergebühr erhoben.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 9) entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.
- (2) Für die Niederschlagswassergebühr (§ 9a) gilt:
 - a) Ist der Gebührentatbestand im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits erfüllt, entsteht die Gebührenschuld mit Inkrafttreten der Satzung. In der Folgezeit entsteht die Gebührenschuld am 01. Januar des jeweiligen Erhebungszeitraums.
 - b) Tritt die Gebührenpflicht während des Erhebungszeitraumes erstmalig ein, entsteht die Gebührenschuld am ersten Tag des darauf folgenden Monats.
 - c) Änderungen an den in § 9a genannten Grundstücksverhältnissen werden ab dem ersten Tag des darauf folgenden Monats durch Neuberechnung der Jahresgebühr berechnet. Dies gilt auch, wenn die Gebührenpflicht endet.

§ 12 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) ¹Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. ²Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) ¹Auf die Gebührenschuld ist zum 01. Juli jedes Jahres eine Vorauszahlung in Höhe der Hälfte der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. ²Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Abwasserzweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 14 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Abwasserzweckverband für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.11.2009, in der Fassung der Änderungssatzung vom 23.12.2010, außer Kraft.

ABWASSERZWECKVERBAND SCHWEINBACH-GLONNGRUPPE

Oberschweinbach, den 24.05.2013

Wenger Verbandsvorsitzender

Diese Satzung wurde im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 20.06.2013, Nummer 12, veröffentlicht.

Änderungssatzung veröffentlicht im Amtsblatt des LRA FFB vom

vom 04.05.2017 11.05.2017 vom 30.07.2020 03.08.2020